

# Heilpädagogisch-künstlerisches Therapeutikum Chemnitz e.V.

## § 1 Name, Sitz

Der Name des Vereins lautet Heilpädagogisch-künstlerisches Therapeutikum Chemnitz e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens (§ 52 Nr. 3 AO) und der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Nr. 4 AO). Die Tätigkeit des Vereins ist insbesondere darauf gerichtet, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 Nr. 1 AO). Unmittelbar mit diese Hauptzwecken verbunden ist die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Nr. 5 AO) und der Denkmalpflege (§ 52 Nr. 6 AO).
- (3) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:
  - Gründung und Betrieb einer ländlichen Hofgemeinschaft, in der insbesondere seelenpflegebedürftige Kinder und Jugendliche in geeigneten Formen der Familienpflege, betreutem Wohnen sowie sozialpädagogischer Einzelbetreuung durch pädagogische und therapeutische Angebote gefördert werden. Der Verein ermöglicht hier fachkompetenten und interessierten Menschen eine zukunftsfähige Lebensform.
  - Förderung natur- und menschengemäßer Medizin auf der Grundlage anthroposophisch orientierter Geisteswissenschaft nach Rudolf Steiner und Ita Wegmann insbesondere durch Ausübung von Therapien und Angebote sozial-hygienischer Kurse.
  - Durchführung künstlerisch-hygienischer Kurse im Sinne medizinischer Prävention zur Stärkung von Abwehr- und Heilungskräften.
  - Zuwendungen an gemeinnützige Träger im Gesundheitswesen.
  - Informationsveranstaltungen und -schriften.
  - Übernahme der Trägerschaften von Einrichtungen der Sozial- und Heilpädagogik und des Gesundheitswesens.
  - Künstlerische Mitmach- und Seminarangebote,
  - Handwerkliche Mitmach- und Seminarangebote,
  - Öffentliche kulturelle Veranstaltungen wie Musik- und Theateraufführungen u. ä.

## § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Grundsätze des Vereins und seine Zwecke bejahen und seine Entwicklung fördern.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge an Mitgliederversammlung und Vorstand zu stellen. Bei ihrer Beratung im Vorstand haben sie Rederecht.
- (4) Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- (5) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit sofortiger Wirkung.
- (6) Mitglieder, welche die Interessen des Vereins verletzen, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung wird dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Angabe von Ausschlussgründen vor den Mitgliedern erfolgt nur auf persönlichen Wunsch des Ausgeschlossenen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 5 Beiträge**

- (1) Über die Erhebung eines Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Für juristische Personen darf ein höherer Mindestbeitrag festgesetzt werden als für natürliche Personen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Hälfte des Vorstandes dies unter Angabe eines Grundes verlangt.
- (4) Zur Mitgliederversammlung wird mindestens 14 Tage vor Versammlungstermin in schriftlicher Form durch den Vorstand eingeladen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (6) Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfordert die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Annahme von Beschlüssen, die Änderungen in der Satzung zum Ziel haben, ist die Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (7) Die Änderung des Satzungszweckes ist nur mit Zustimmung aller Vereinsmitglieder möglich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Die Mitglieder werden an ihrer zuletzt bekanntgegebenen Anschrift angeschrieben und um Zustimmung ersucht. Erfolgt innerhalb von vier Wochen keine Reaktion, gilt die Zustimmung als erteilt.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand ist ausführendes Organ des Vereins. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (2) Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und führt dessen Geschäfte.
- (3) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Diese nehmen innerhalb des Vorstandes eine gleichberechtigte Stellung ein.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes werden einstimmig gefasst. Die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes kann

beschließen, dass über einen Antrag, zu dem Einstimmigkeit nicht erreicht werden kann, in der nächsten Sitzung mit Mehrheit beschlossen wird. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.

- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied berufen. Diese Mitgliederversammlung entscheidet über die Besetzung des Vorstandes bis zur nächsten turnusmäßigen Zwei-Jahres-Wahl. Wenn mindestens die Hälfte der ursprünglich gewählten Vorstandsmitglieder ausscheiden, ist unverzüglich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und der Vorstand neu zu wählen.
- (7) Satzungsänderungen, die das Amtsgericht verlangt oder das Finanzamt empfiehlt, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen. Diese Veränderungen sind den Vereinsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 9 Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen, welche die laufenden Geschäfte des Vereins einschließlich seiner Einrichtungen und Betriebe oder einzelner Einrichtungen führen.
- (2) Die Geschäftsführer vertreten im Außenverhältnis den Verein wirksam aufgrund der ihnen mit ihrer Bestellung erteilten Vollmacht. Im Innenverhältnis handeln sie in Abstimmung mit dem Vorstand.

### **§ 10 Kassenprüfer**

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden mindestens zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören oder Verwaltungsangestellte oder Geschäftsführer des Vereins sein. Beim Ausscheiden von Kassenprüfern innerhalb der Wahlperiode gilt die Regelung des § 8 (6) sinngemäß.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die satzungsgemäße Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen, über das Ergebnis der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich zu berichten und einen Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes zu unterbreiten. Hierzu haben sie jederzeit Zugang zu den Rechnungsunterlagen des Vereins und seiner Einrichtungen.

### **§ 11 Aufwandsersatz und Entgelte für Tätigkeiten im Auftrag des Vereins**

- (1) Für Vereinszwecke entstandene besondere Aufwendungen können den Mitgliedern auf Antrag in angemessenem Rahmen erstattet werden, soweit die Mittel des Vereins dies zulassen ohne den Zweck des Vereins zu gefährden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Für pauschale Aufwendungen (Fahrt- und Reisekosten) sollen die Regelungen des Bundesreisekostengesetzes angewendet werden.
- (2) Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Aufwandsersatz (§ 670 BGB). Der Aufwand ist nachzuweisen.
- (3) Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Entschädigungen gezahlt werden. Art und Umfang der Tätigkeiten und die vereinbarte Höhe der Entschädigung sind schriftlich festzuhalten. Soweit die Zahlungen im Sinne von § 4 Nr. 26 („Übungsleiterpauschale“) oder Nr. 26a EStG („Ehrenamtspauschale“) steuer- und sozialversicherungsfrei fließen sollen, hat der Empfänger schriftlich zu bestätigen, dass er die dazu notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

### **§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Der Grund der Auflösung ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

- (3) Für den Beschluss zur Auflösung ist zunächst die Zwei-Drittel-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich. Ergibt sich bei einer Abstimmung in der Versammlung eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Erschienenen, nicht aber aller Mitglieder, ist zu einer zweiten Versammlung zu laden, bei der eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Erschienenen zur Auflösung ausreichend ist. Auf diesen Umstand ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Waldorfschulverein Chemnitz e.V. mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Die Satzung wurde neu gefasst und beschlossen am 29.03.2008 und geändert am 12.11.2013.